

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

auch in der Musik geprüft und wenn endlich außer der theologischen Staatsprüfung noch eine spätere Dienstprüfung angeordnet würde?

H.

Das Kirchenvermögen.

Die Synode hat auch diesmal auf Grund der Beilage B der Unionsurkunde (S. 10, d) die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1853—1860 einer eingehenden Prüfung unterworfen. Sie hat sich auch diesmal von der großen Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Treue und Sorgfalt, mit welcher das Kirchenvermögen verwaltet worden ist, überzeugt, und dem evangelischen Oberkirchenrathe ihren einstimmigen Dank dafür ausgesprochen. Insbesondere gedachte die Synode bei dieser Veranlassung zweier, durch unermüdlige, von seltenem Erfolge gekrönte Sorgfalt um das Kirchenvermögen hochverdienter Männer, der Herren Oberkirchenräthe Muth und Kugel, in ehrendster Anerkennung.

Auf Grund der über die 80 kirchlichen Verrechnungen erstatteten Kommissionsberichte, sowie der Wünsche mehrerer Diözesansynoden erlaubt sich die Synode nunmehr nachstehende Anträge zu stellen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens theils im Allgemeinen betreffen, theils aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen sich ergeben haben.

I. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

1. Die Verwendung des Stammvermögens.

Bei der erfreulichen Zunahme des Stammvermögens im Allgemeinen, wornach dasselbe während der letzten Rechnungsperiode um zirka 620,000 fl. sich vermehrt hat, was eine nachhaltige Steigerung der Einkünfte zur Folge hatte, hat die Synode die Ueberzeugung gewonnen,

daß von jetzt an dem evangelischen Oberkirchenrathe eine geringere Vermehrung des

Stammvermögen und eine reichlichere Verwendung der Erträgnisse desselben für Stiftungszwecke wenigstens bei solchen Stiftungen, die ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen haben, angerathen werden dürfe.

2. Stiftungen für Zwecke der Wohlthätigkeit.

Mit Beziehung auf solche Stiftungen, sofern eine neue Regelung ihrer Rechnungsverhältnisse vorgenommen werden wird, hat die Synode im Interesse der Selbständigkeit der Kirchengemeinden Großherzoglichem Oberkirchenrathe empfohlen,

daß das den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen auch fernerhin unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrathes unbeschadet der Mitaufsicht der Staatsbehörden von den Kirchengemeinderäthen verwaltet werden möchte.

3. Die Verwaltung der bei Großherzoglicher Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien der Pfründen.

Was diese Kapitalien betrifft, so hat der evangelische Oberkirchenrath in einer besondern Vorlage die Wege angedeutet, auf welchen dem durch die in Aussicht gestellte Zinsenreduktion und Kündigung drohenden Verluste im Einkommen am Zweckmäßigsten vorgebeugt werden könnte.

Die Synode hat nach Erwägung der ertheilten wohlwollenden Rathschläge und Anerbietungen sich überzeugt,

daß die von dem evangelischen Oberkirchenrathe beabsichtigte fakultative Verweisung der genannten Kapitalien an die Bezirksverrechnungen im wohlwogenern Interesse der Pfründeinhaber liegt und denselben daher zu empfehlen ist.

4. Das altbadische Kirchenvermögen.

Nachdem zur Kenntniß der Synode gelangt ist, daß die Unterhandlungen wegen Herausgabe dieses inkamerirten Ver-

mögens mit der Großherzoglichen Staatsregierung fortgeführt werden, so hat dieselbe beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Erledigung dieser Angelegenheit auch fernerhin nachdrücklich zu betreiben.

5. Die kirchlichen Lokalfonds.

Da durch die neue Kirchenverfassung den Kirchengemeinden eine freiere Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten zugesichert ist, so hat die Synode mit Beziehung auf die kirchlichen Lokalfonds im Anschlusse an die Schritte, welche in derselben Richtung bereits von den Generalsynoden des Jahres 1843 und 1855 gethan worden sind, beschlossen, den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen,

daß die Verhandlungen über die Verwaltung dieser Lokalfonds mit der Großherzoglichen Staatsregierung wieder aufgenommen und baldthunlichst zu einem den Interessen der kirchlichen Selbständigkeit entsprechenden Ziele geführt werden möchten.

II. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Besondern.

1. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Das Vermögen dieser der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg angehörigen Fonds hat sich auch in der letztverflossenen Rechnungs-Periode um die beträchtliche Summe von 60,978 fl. vermehrt, so daß im Jahre 1857 sämmtliche Pfarreien nach dem Wunsche der Generalsynode von 1855 eine Dotationserhöhung von 100 fl. erhalten konnten. Zu bedauern ist nur, daß der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnißmäßig wenig zugenommen hat, weshalb schon die Generalsynode von 1855 dem Evangelischen Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter dringend empfahl. Nachdem in Folge geänderter Zeitverhältnisse diesem